



## **Richtlinie**

### **zur Förderung der hauptamtlich geleiteten Bibliotheken des Wartburgkreises vom 27.02.1995**

i.d.F.d. Änderung durch Ziffer VII der Regelung  
zur Anpassung von Richtlinien wegen der  
Einführung des Euro  
vom 22.10.2001

#### **I. Zweck der Förderung**

Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die hauptamtlich geleiteten Bibliotheken der Städte und Gemeinden des Landkreises. (Nebenamtlich geleitete Bibliotheken werden entsprechend der Vereinbarung mit der Stadt Bad Salzungen und dem Landkreis durch die Stadt- und Kreisbibliothek Bad Salzungen angeleitet und gefördert).  
Die Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

#### **II. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind alle Städte und Gemeinden, in deren Trägerschaft sich hauptamtlich geleitete Bibliotheken befinden.

#### **III. Art der Zuwendung**

Die Zuwendung darf nur für den Ankauf von Medieneinheiten (Bücher, CD s, Videos usw.) verwendet werden.

Die Zuwendung erfolgt in Form von anteiligen Zuschüssen. Die Höhe der Zuwendung errechnet sich aus dem Verhältnis der gesamten Eigenmittel (Buchanschaffung, Betriebskosten, Personalkosten) der Gemeinde für die Bibliothek zu den Eigenmitteln aller hauptamtlich geleiteten Bibliotheken multipliziert mit den eingestellten Haushaltsmitteln des Landkreises.

Der Höchstbetrag der Zuwendung wird auf 5.000 EUR jährlich begrenzt, der Restbetrag wird nach der o. g. Berechnung auf die anderen Bibliotheken aufgeteilt.

#### **IV. Bewilligung**

Die Vergabe der Zuwendung durch den Wartburgkreis erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid. Grundlage ist ein formloser Antrag an das Kulturamt des Wartburgkreises, der grundsätzlich für das laufende Jahr bis zum 30.10. gestellt sein muss. Im Antrag sind die gesamten Eigenmittel der Gemeinde für die Bibliothek, bezogen auf das ganze Jahr, aufzuführen (Beschaffung, Betriebskosten-überschlägig -, Personalkosten).

#### **V. Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Mittel ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.

#### **VI. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt am 01.03.1995 in Kraft.

Eisenach/Bad Satzungen, den 27.02.95

In Vertretung

gez. Krauser  
Erster Beigeordneter